

(für Ihre Unterlagen)

Vertragsbedingungen zur Schulkindbetreuung an der Lorettoschule

Stand Schuljahr 2024/25

Das Jugendhilfswerk bietet die Schulkindbetreuung auf der Grundlage der in den Aufnahmeanträgen dargestellten Module an. Alle Betreuungsformen entsprechend dieser Module können nur komplett (nicht für einzelne Tage) gebucht werden.

Es kann für das Kind jeweils nur ein Modul aus der Betreuung während der Schulzeit und dazu ein Modul aus der Ferienbetreuung gebucht werden, andere Kombinationen sind nicht möglich. Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird zum Monatsbeitrag hinzugerechnet.

1. Aufnahme/Betreuungsvertrag

(1) Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. wird bezüglich der Nutzung des Schulkindbetreuungsangebots ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (im Folgenden: Betreuungsvertrag).

(2) Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Schulkind durch das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. ein Betreuungsplatz zugewiesen wird. Der Abschluss dieses Vertrages gewährt somit noch keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Betreuungsplatzes.

(3) Der Betreuungsvertrag wird für die gesamte Grundschulzeit (1. bis 4. Klasse) abgeschlossen.

(4) Beim Wiederholen einer Klasse durch ein angemeldetes Kind muss das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Die Schulkindbetreuung kann nur an der Schule in Anspruch genommen werden, an der das Schulkind den Unterricht besucht. Bei einem Schulwechsel zum Schuljahresschluss endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf; für den Fall des unterjährigen Schulwechsels siehe Ziffer 4(3).

2. Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen Elternbeitragstabelle. Die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags geltenden Beitragssätze können der Anlage entnommen werden. Künftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Aushändigung der aktuellen Beitragssätze bekannt gegeben.

2.1. Kriterien für die Übernahme der Betreuungskosten

(1) Eltern, die in Bezug von ALG II, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen stehen, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut gestellt werden und ist mit einem aktuellen Bescheid vorzulegen. Der Bezug von Leistungen ist **lückenlos** nachzuweisen, da ansonsten der Beitrag eingezogen werden muss. Beide Formulare für die Übernahme der Betreuungskosten können über die der Verwaltung des JHW, Basler Straße 61, 79100 Freiburg bezogen werden.

(2) Eltern, die über **geringes Einkommen** verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europaplatz 1, 79098 Freiburg einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen. Nur Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können die Übernahme der Beiträge beantragen. Das Antragsformular steht auf der Homepage des Jugendhilfswerkes Freiburg e.V. unter Schulkindbetreuung Lorettoschule als Download zur Verfügung.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Beiträge und Gebühren werden per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist es notwendig, eine Einzugsermächtigung an das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. zu erteilen.

(2) Der Einzug basiert auf den jeweils geltenden Beitragssätzen. Der Beitrag wird bei allen Betreuungsformen für 11 Monate (unabhängig von Fehlzeiten/Schließtagen) erhoben und in 11 gleichen Raten per Lastschrift eingezogen. Im Falle einer Buchung der Ferienbetreuung wird dieser Beitrag anteilig auf die 11 Monate verteilt. Es ist zu beachten, dass das Ferienprogramm nicht für einzelne Wochen, sondern nur als gesamtes Paket (3 oder 7 Wochen) gebucht und bezahlt werden kann.

(3) Bei Aufnahme während des Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe erhoben, in welchem das Kind an der Betreuung teilnimmt. Bei Eintritt während eines laufenden Monats ist der Gesamtmonat zu bezahlen. Die Beiträge für die Betreuung (Modul 1-6) werden nach erbrachter Leistung monatlich zum 05. des Folgemonats eingezogen. Bei der Ferienbetreuung (Modul 7-10) wird der Jahresbeitrag umgelegt auf 11 Monatsraten und beginnend zum 01.10. (ggf. zusammen mit den Beiträgen der Betreuung) eingezogen.

(4) Zur Beitragspflicht bei Fehlzeiten des Kindes vgl. Ziffer 5. Wegen der Beitragspflicht und Schließtagen vgl. Ziffer 6.

(5) Für das älteste Kind in der Schulkindbetreuung wird immer der Vollbeitrag, für jedes jüngere Kind der Familie der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben, unabhängig bei welchem Träger die Kinder die Schulkindbetreuung besuchen. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Grundschule im Stadtgebiet Freiburg mit einer Betreuung nach dem neuen Schulkindbetreuungskonzept. Darüber hinaus kann für das Kind mit Vollbeitrag auch dann der ermäßigte Geschwisterbeitrag erhoben werden, wenn ein Kind der Familie eine Kindertagesstätte, einen Hort oder ein anderes Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht. Der Geschwisterbeitrag kann erst ab dem Monat erhoben werden, in dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung dem JHW vorliegt.

4. Kündigung und Kündigungsfristen

(1) Eine Kündigung des Vertrages ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n mit einer Frist von jeweils sechs Wochen zum 31.01. oder 31.08. möglich. Dies gilt ebenso für die Änderung der Betreuungsbausteine während des Schuljahres (Ausnahme: Modul 7 bis 10 – Ferienbetreuung. Diese kann nur zu Ende des jeweiligen Schuljahres gekündigt werden).

(2) Das JHW kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schuljahresende den Vertrag kündigen, falls bei kompletter Platzauslastung ein Kind berufstätiger Eltern/Elternteile aufgenommen werden soll und nicht (mehr) beide Elternteile arbeiten.

(3) Während des laufenden Schuljahres sind die Personensorgeberechtigten im Falle des Umzugs oder eines Schulwechsels berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zu kündigen.

(4) Eine Kündigung durch das JHW ist aus betrieblichen Gründen mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor bei Änderung der Betreuungsmodalitäten, Änderung der Zweckbestimmung oder Schließung der Einrichtung und fehlenden Platzkapazitäten hinsichtlich der Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch. Eine Kündigung aus betrieblichen Gründen ist auch zur Änderung der Betreuungsmodalitäten möglich.

(5) Kündigungen und Änderungen der Betreuungsmodule bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

4.1. Rücktrittsrecht der Personensorgeberechtigten

Da die Unterrichtsplanung zu Beginn des Vertragsjahres ggf. noch nicht vorliegt, erhalten die Personensorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht. Es gilt bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Schuljahres und ist durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens am 30.09. bei der Verwaltung des JHW eingegangen sein muss, auszuüben. Das Rücktrittsrecht zum 30.09. gilt auch dann, wenn ein Kind bereits im Vorjahr in der Betreuung war. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts ist die Zeit bis zum 30.09. abzugelten.

4.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in einem Maße verletzt, dass es dem Kündigenden nicht zumutbar ist, bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit weiter am Vertrag festzuhalten.

Ein Grund für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist für das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. insbesondere gegeben, wenn

1. trotz zweimaliger Mahnung fällige Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Mahnung bezahlt sind,
2. ein Kind Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen,
3. ein Kind nach Ende der Betreuungszeit wiederholt verspätet abgeholt wurde oder unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist,
4. die Eltern ihren Mitwirkungspflichten schuldhaft trotz vorheriger Abmahnung nicht nachkommen,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1-4 genannten Gründen erfasst ist.

5. Fehlzeiten, Krankheit

Fehlt das Kind, bleibt die Beitragspflicht bestehen. Das gilt auch im Krankheitsfall.

6. Schließtage und vorübergehende Änderung der Betreuungsmodalitäten

(1) Eine vorübergehende Schließung von Gruppen oder der Einrichtung während der Betreuungstage nach § 6 ist aus betrieblichen Gründen möglich, bspw. bei langfristig angekündigten Planungstagen, aber auch kurzfristig bei höherer Gewalt, städtischen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen, Anordnungen nach dem IfSG, bei kurzfristigem Ausfall pädagogischer Fachkräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt in diesen Fällen bestehen. Diese Fortzahlungsverpflichtung besteht längstens 4 Wochen in Folge (berechnet nach einer 7 Tageweche) oder bezogen auf das Schuljahr insgesamt nicht länger als 6 Wochen (berechnet anhand 5 Betreuungstagen pro Woche).

(2) Soweit hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten aus betrieblichen Gründen Änderungen notwendig werden, ist dies für die Beitragszahlungen nur nach den Grundsätzen des Abs. 2 relevant. Darüber hinaus ist das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. berechtigt, die Elternbeiträge bei vorübergehenden geänderten Betreuungsmodalitäten nach billigem Ermessen zu bestimmen. Insoweit gilt keine zeitliche Höchstgrenze.

7. Änderungsmitteilungen

(1) Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, Umzug, Wegfall der Berufstätigkeit oder des Leistungsbezugs, Änderung der Bankverbindung etc.) sind unverzüglich dem Jugendhilfswerk Freiburg mitzuteilen.

(2) Der Wunsch auf Änderung der Betreuungsmodule muss schriftlich in Form eines Änderungsantrages erfolgen. Ein Anspruch auf Änderung des Betreuungsmoduls besteht nicht; das Jugendhilfswerk entscheidet über das Änderungsbegehren nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Abläufe in der Betreuung.

8. Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des JHW beginnt mit der Übernahme der Schüler*innen durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.

(2) Das Schulkind darf nur alleine nach Hause gehen, wenn die/der Personensorgeberechtigte die schriftliche Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(3) Darf das Schulkind nicht alleine nach Hause gehen, muss es grundsätzlich von der/dem Personensorgeberechtigten oder einer schriftlich zu benennenden Person abgeholt werden. Sonderregelungen für einzelne Tage (Bsp.: Das Kind darf zu einem Freund, wird von einer anderen nicht benannten Person abgeholt) müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden. Eine Aussage des Kindes selbst ist für das Betreuungspersonal nicht bindend.

(4) Bei Durchführung eines Angebots durch eine*n Kooperationspartner*in des JHW besteht die Möglichkeit, diesem bzw. seinen Mitarbeiter*innen die Aufsichtspflicht zu übertragen.

(5) Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass ihr Kind an gemeinsamen Ausflügen der Schulkindbetreuung während der vereinbarten Betreuungszeiten teilnimmt und damit ein Verlassen des Schulgeländes einhergeht.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese für ihre eigenen Kinder aufsichtspflichtig.

(7) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

9. Krankheiten und Medikamenteneinnahme

(1) Chronische Erkrankungen, Allergien, psychische und physische Auffälligkeiten, Immunschwächen, akute Krankheiten oder sonstige Besonderheiten müssen der Leitung gemeldet werden, soweit dies im Interesse des Kindes oder zum Schutz sonstiger Personen erforderlich ist.

(2) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen oder Durchfall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung wird das Kind nach Hause geschickt. Ausnahmen hiervon sind mit der Leitung abzustimmen.

(3) Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort mitgeteilt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn ein anderes Familienmitglied aus der Familie des Kindes von der Krankheit oder dem Parasitenbefall betroffen ist. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu beachten.

(4) Die Personensorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass im Falle des Verdachtes auf Läusebefall die Haare ihres Kindes untersucht werden können.

(4) Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, dem Arzt und pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen verabreicht werden.

10. Sonnencreme

Die Personensorgeberechtigten willigen ein, dass die Betreuungskräfte des JHW ihrem Kind Sonnencreme (Marke: dm Drogeriemarkt - SUNDANCE KIDS Sonnenmilch mit Lichtschutzfaktor 30) auftragen dürfen bzw. diese ihrem Kind zum Auftragen ausgehändigt werden darf. Sind Unverträglichkeiten bekannt, haben die Personensorgeberechtigten das Betreuungspersonal darüber zu informieren und entsprechende Präparate für einen ausreichenden Sonnenschutz selbst zur Verfügung zu stellen.

11. Versicherungsschutz

(1) Während der Schulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse UKV Baden-Württemberg gegeben. Eventuelle Unfälle werden dann der UKV gemeldet.

(2) Während einer Teilnahme an den Ferienfreizeitmaßnahmen in den Schulferien werden Behandlungskosten der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung, bei der das jeweilige Kind über seine Personensorgeberechtigten familienversichert ist, gemeldet.

(3) Darüber hinaus hat das JHW eine private Unfallversicherung abgeschlossen, die die Folgen von Invalidität abmildern soll.

12. Masernschutznachweis

Das Jugendhilfswerk ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet. Solange ein Nachweis zum Masernschutz nicht erfolgt ist, darf das angemeldete Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen.

13. Stay Informed App

Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, nach Vertragsabschluss die Stay Informed App auf ihrem Smartphone zu installieren. Die App dient zur Übermittlung von Informationen zur Schulkindbetreuung (Elternbriefe, Ferieninformationen usw.). Die Personensorgeberechtigten erklären sich einverstanden, die App regelmäßig zu kontrollieren und ordnungsgemäß zu führen.

14. Information zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

Das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. verweist auf die diesem Vertrag beiliegende Information zur Datenerhebung und Datenverarbeitung.

15. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass die Parteien vom Schriftformerfordernis Abstand nehmen wollen.

Information zur Datenerhebung und –verarbeitung

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Basler Str. 61 79100 Freiburg i.Br. Vertreten durch Geschäftsführung: Herr Mari Sowie Datenschutzbeauftragter des JHW Herr Kleb-Pöttinger
Datenschutzbeauftragter des JHW	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Georg Kleb-Pöttinger Konradstr. 14 79100 Freiburg kleb@jugendhilfswerk.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden gem. Art 6 Abs. 1b DSGVO zum Zweck des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. und dessen Durchführung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis zur Abwicklung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Bereich Schulkindbetreuung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Freiburg i.Br.: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese allerdings nicht zur Verfügung, kann eine Aufnahme Ihres Kindes in die Schulkindbetreuung nicht erfolgen.

Stand November 2021